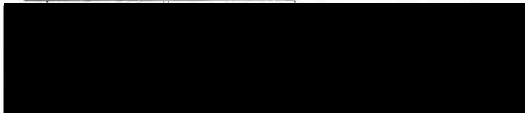


Pr. 61/95

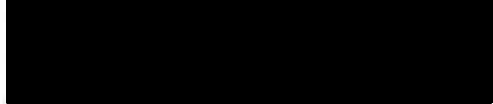
Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4769 (V) vom 08.03.95
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 64 vom 31.03.95

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

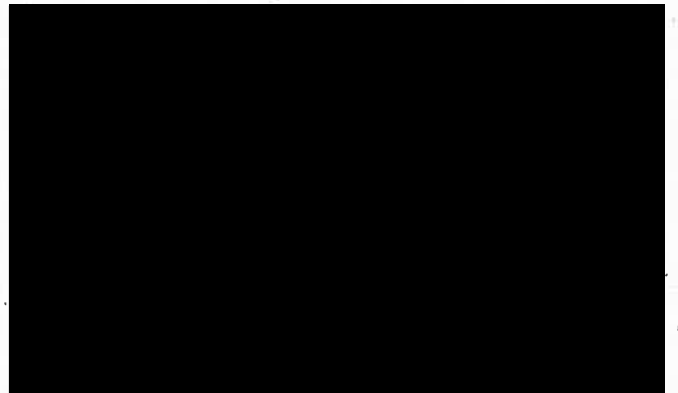


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 24.01.1995 eingegangenen Indizierungsantrag am 08.03.1995 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirchen:



einstimmig beschlossen:

Die CD-ROM "Pretty Baby
Movie", Powersource
Multimedia, USA,
Anschrift unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Kennedyallee 105-107 . 53175 Bonn . Telefon 0228/376631
Postfach 26 01 21 . 53153 Bonn . Telefax 0228/379014

S A C H V E R H A L T

Die CD-ROM "Pretty Baby Movie" wird angeboten von Powersource Multimedia, USA, genaue Anschrift unbekannt. Zur Inbetriebnahme der CD-ROM benötigt man ein CD-ROM Laufwerk.

Die CD-ROM hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Sie wird über das Windows-Programm geladen. Die Eingangssequenz zeigt eine untergehende Sonne. Oben links auf dem Monitor erscheint ein sich drehendes Wort MOVIE mit drei Xen drumherum. Im unteren Rand des Bildschirms ist ein weißer Balken mit schwarzer Schrift "It's show time!" zu erkennen. Klickt man die "show time" an, erscheint ein PRETTY BABY; ein Vollbild einer Dame die sich seitlich oben ohne darstellt. Beim erneuten Anklicken werden 6 Einzelbilder gezeigt.

Durch Anklicken eines Einzelbildes erscheint diese Sequenz als Film. Alle anderen Bilder erscheinen nun mit einem grauen Vorhang. Erneutes Anklicken zwischen laufendem Bild und den Standbildern läßt die Standbilder erneut erscheinen.

Die zweite Möglichkeit die einzelnen Filme über den ganzen Bildschirm in Form eines Großbildformates zu sehen, geht folgendermaßen:

In Windows über Programm Manager, Datei anklicken, Ausführen, Durchsuchen, Windows, mplayer.exe, OK. Über den Mediaplayer auf die Files, Open, das Laufwerk wechseln (von c: auf d:) und Video 31AVI bis Video 36AVI, OK. Es erscheint der Mediaplayer mit dem Video 31. Über Devise und Configure wird FULL SCRENE angeklickt, OK. Play. Der Film läuft über den ganzen Bildschirm.

Zunächst wird Cunnillingus präsentiert. Es folgen weitere eindeutig pornographische Aufnahmen aus verschiedenen Blickwinkeln. Nach zunächst ausführlicher Darstellung des Oralverkehrs z. T. auch in Großaufnahme und verschiedensten Stellungen kommt es schließlich zum Geschlechtsverkehr. Dazu wird die Filmsequenz mit entsprechenden Stöngeräuschen untermalt. Die primären Geschlechtsteile werden sehr häufig in Großaufnahme gezeigt. Zum Schluß dieser Sequenz ergießt sich das Ejakulat ins Gesicht der Frau.

Dauer: 11:06 min.

Erneutes Laden über Windows ermöglicht das Abspielen der nächsten Sequenz über File, Open, Laufwerk d.: Video 32AVI, Play. Auch dieser Film beginnt zunächst mit Oralverkehr, wobei im Hintergrund eine zweite Frau zu sehen ist, die offenbar an der Wand mit Ketten gefesselt ist. Der männliche Darsteller legt während des Films eine Kette um den Hals der Frau. Nach ca. 2 Min. wird auch die erste Frau an den Händen gefesselt und entkleidet. Kurz darauf kommt es auch hier zum Geschlechtsverkehr. Auch hier werden die Geschlechtsmerkmale und der folgende Geschlechtsverkehr in Großformat dargestellt.

Die zweite Frau sitzt mittlerweile auf einem Stuhl, nicht mehr gefesselt. Nachdem der Geschlechtsverkehr mit der ersten Frau beendet ist, ejakuliert der männliche Darsteller ins Gesicht der zweiten Frau.

Dauer: 9:19.

Video 33AVI stellt zunächst eine Szene zwischen einem Soldaten und einer jungen dunkelhaarigen Frau dar. Nach kurzem Vorspiel auf dem Boden am Rande eines Swimmingpools werden auch hier die Darstellungen pornographisch. Zunächst im gegenseitigen Analverkehr. Nach Darstellung der Totalen werden auch hier wieder großformatige Aufnahmen des Genitalbereiches gezeigt; insbesondere während des folgenden vaginalen Verkehrs. Der vaginalverkehr wird in verschiedenen Stellungen präsentiert. Schließlich ejakuliert der männliche Darsteller auf dem Gesäß der Darstellerin.

Dauer: 9:42.

Film 34AVI beginnt ebenfalls mit dem Oralverkehr einer Darstellerin und eines Darstellers. Nach etwa 1 1/2 Minuten wird dann Anal- und vaginalverkehr deutlich und in Großaufnahme dargestellt.

Video 35AVI beginnt auf einer Terasse. Im Vordergrund zwei Darstellerinnen. Im Hintergrund unter einem Sonnenschirm zwei weitere Darstellerinnen mit einem Mann, der mit einem langen Schlauch hantiert. Der Dialog erfolgt in amerikanischer Sprache. Die beiden erstgenannten Darstellerinnen kontrollieren zunächst die Qualität des Hemdes des Herren und kümmern sich im weiteren Verlauf um das kurze Höschen desselben. Nach kurzer Zeit beginnen dann beide Darstellerinnen mit dem Oralverkehr. Der Film beginnt mit einem Geschlechtsakt der drei erstgenannten Personen, wobei die im Hintergrund verbliebenen Frauen z. T. eingeblendet werden. Auch hier ergießt sich schließlich das Ejakulat den beiden Damen in Gesicht und Mund.

Dauer: 9:49.

Video 36AVI präsentiert sexuelle Aktionen von zwei Frauen.

Dauer: 2:07.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Inhalt der CD-ROM pornographisch sei. Es seien dort insgesamt 6 pornographische Videofilme gespeichert, die nacheinander abgerufen werden können.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über den Antrag nach § 15a entschieden werden soll, da ihre Anschrift unbekannt ist.

Wegen der weiteren Einzelheit des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte Bezug genommen. Den Mitgliedern des 3er-Gremiums wurde der Inhalt der CD-ROM in seiner Gänze vorgeführt. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G R Ü N D E

Die CD-ROM "Pretty Baby Movie" Powersource Multimedia war antragsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt der CD-ROM ist pornographisch. Sie ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend i. S. v. § 6 Nr. 2 GJS, § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GJS, § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Diese Kriterien werden zweifelsohne von der CD-ROM erfüllt. Wie der Antragsteller bereits zutreffend ausführt, besteht der Inhalt der CD-ROM aus mehreren voneinander unabhängigen Optionen.

Der Inhalt der CD-ROM besteht aus 6 Filmsequenzen. Diese Filmsequenzen enthalten diverse sexuelle Handlungen unter anderem Analverkehr, Cullilingus, Vaginalverkehr und lesbische Aktivitäten.

Die Filme sind so gestaltet, daß die Geschlechtsmerkmale der agierenden Personen in den Bildmittelpunkt gerückt werden. Dies ist nach der oben dargebotenen Definition pornographisch.

Eine Auseinandersetzung mit dem Kunstvorbehalt erübrigt sich. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Beschuß vom 28.06.1991 zu "Penthouse" und zu "New Magazin", Az.: 20A1306/87 und 20A1184/87) sind Abbildungen nackter oder spärlich bekleideter Fotomodelle, die mit ihren zur Schau gestellten Geschlechtsmerkmale lediglich sexuelle Bedürfnisse des Betrachters befriedigen sollen, nicht als Kunstwerke einzustufen. Solchen Abbildungen läßt sich keine künstlerische Aussage entnehmen, auch sind sie nicht interpretationsfähig.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gemäß § 2 GJS bietet sich im Hinblick auf die Tatsache, daß die CD-ROM schwer jugendgefährdend, nämlich pornographisch im Sinne der §§ 6 GJS, 184 Abs. 1 StGB ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15 a Absatz 4 GJS).



